

Energy management excellence

Ordentliche Hauptversammlung

5. Mai 2010



Making it happen!

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. Wenn Sie unsicher sind, was zu tun ist, kontaktieren Sie bitte sofort Ihren unabhängigen Finanzberater. Wenn Sie Ihre gesamten Anteile an der Firma Dialog Semiconductor Plc verkauft oder übertragen haben, bitten wir Sie, dieses Dokument und die Begleitdokumente an den Käufer, Übertragungsempfänger, die Bank oder einen sonstigen Beauftragten, durch den der Verkauf oder die Anteilsübertragung vorgenommen wurde, zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger zu übermitteln.



Dieses Dokument ist eine Übersetzung aus dem Englischen und dient lediglich der Information. Maßgeblich ist ausschließlich das englische Originaldokument!

Dialog Semiconductor Plc

Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Dialog Semiconductor Plc findet am 05. Mai 2010 um 09:00 Uhr (Ortszeit) in den Räumlichkeiten der Reynolds Porter Chamberlain LLP, Tower Bridge House, St. Katharine's Way, London E1W 1AA, Vereinigtes Königreich, statt.

Der Hauptversammlung werden die folgenden ordentlichen Beschlüsse vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag 1 – Vorlage des Jahresabschlusses

Der Hauptversammlung werden vorgelegt: der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009, der Bericht der Directors, der Bericht über die Vergütung der Directors, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und zu den zu prüfenden Angaben im Bericht über die Vergütung der Directors zum 31. Dezember 2009.

Beschlussvorschlag 2 – Bericht über die Vergütung der Directors

Das Board of Directors schlägt vor, dem im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 enthaltenen Bericht über die Vergütung der Directors und den darin erläuterten Richtlinien Zustimmung zu erteilen.

Beschlussvorschlag 3 – Erneute Bestellung von Ernst & Young LLP als Abschlussprüfer der Gesellschaft

Das Board of Directors schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young LLP erneut als Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestellen. Die Dauer dieses Mandats soll bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung gelten, in welcher der Jahresabschluss der Gesellschaft vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag 4 – Ermächtigung zur Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer

Das Board of Directors schlägt vor, ihm die Ermächtigung zu erteilen, die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen.

Beschlussvorschlag 5 – Wiederwahl von Christopher Burke als Director

Nachdem Christopher Burke gemäß Artikel 82 der Satzung der Gesellschaft als Director ausscheidet, schlägt das Board of Directors vor, seine Wiederwahl zu beschließen.

Beschlussvorschlag 6 – Wiederwahl von John McMonigall als Director

Nachdem John McMonigall gemäß Artikel 82 der Satzung der Gesellschaft als Director ausscheidet, schlägt das Board of Directors vor, seine Wiederwahl zu beschließen.

Beschlussvorschlag 7 – Wiederwahl von Peter Tan als Director

Nachdem Peter Tan gemäß Artikel 82 der Satzung der Gesellschaft als Director ausscheidet, schlägt das Board of Directors vor, seine Wiederwahl zu beschließen.

Beschlussvorschlag 8 – Ermächtigung zur Aktienzuteilung gemäß Art. 551 des Companies Act 2006

Das Board of Directors schlägt vor,

- (a) den Directors die umfassende und bedingungslose Ermächtigung zu erteilen, gemäß Art. 551 des Companies Act 2006 („**2006 Act**“) sämtliche Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die Zuteilung von Aktien der Gesellschaft auszuüben und Rechte zur Zeichnung oder Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft bis zu einem Nennbetrag von insgesamt £ 2.186.965 zu erteilen. Die Ermächtigung – mit Ausnahme vorheriger Verlängerungen, Änderungen oder eines vorherigen Widerrufs – erlischt mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung ein Angebot oder geht eine Vereinbarung ein, die eine Ausgabe von Wertpapieren nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem unterbreiteten Angebot oder der Vereinbarung zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.
- (b) dass laut Unterabsatz (c) alle bereits bestehenden Befugnisse, die den Directors gemäß Art. 80 des Companies Act 1985 („**1985 Act**“) erteilt wurden, durch diesen Beschluss widerrufen werden.
- (c) dass der Unterabsatz (b) gilt, unbeschadet der weiterhin geltenden Ermächtigung der Directors zur Zuteilung der entsprechenden Wertpapiere (laut Definition dieses Begriffs im 1985 Act) der Gesellschaft, zur Einräumung von Zeichnungsrechten oder zur Umwandlung von Wertpapieren der Gesellschaft auf Grund eines Angebots oder einer Vereinbarung, das bzw. die von der Gesellschaft vor Ablauf der Ermächtigung, auf Grund derer das Angebot oder die Vereinbarung erfolgt ist, unterbreitet bzw. abgeschlossen wurde.

Beschlussvorschlag 9 – Zusätzliche Befugnis zur Aktienzuteilung im Rahmen einer Bezugsrechtsemission

Das Board of Directors schlägt zusätzlich zum Beschlussvorschlag 8 vor, den Directors die umfassende und bedingungslose Ermächtigung zu erteilen, gemäß Art. 551 des 2006 Act sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die Ausgabe von Stammaktien (laut Definition dieses Begriffs in Art. 560 des 2006 Act) im Rahmen einer Bezugsrechtsemission zu Gunsten von Stammaktionären auszuüben. Dabei stehen die den jeweiligen Anteilen aller Stammaktionäre zuzuordnenden Stammaktien in einem angemessenen Verhältnis (d. h. so genau wie möglich) zur Anzahl der von den jeweiligen Stammaktionären gehaltenen Aktien bis zu einem Gesamtnennwert von £ 4.355.929 (bei Hinzufügung zu den laut Beschlussvorschlag 8 vorgenommenen Aktienzuteilungen). Diese Ermächtigung erlischt am Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nach Beschluss dieses Vorschlags, es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung ein Angebot oder geht eine Vereinbarung ein, die eine Ausgabe von Wertpapieren nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem unterbreiteten Angebot oder der Vereinbarung zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

Beschlussvorschlag 10 – Fortführung des Aktienoptionsprogramms von 2006 für Non-Executive Directors

Das Board of Directors schlägt vor, das Aktienoptionsprogramm von 2006 der Dialog Semiconductor Plc für Non-Executive Directors (das „**Aktienoptionsprogramm für Non-Executive Directors**“), dessen Hauptbedingungen in den Erläuterungen zu dieser Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung zusammengefasst sind, zu genehmigen und bis zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2012 fortzuführen.

Beschlussvorschlag 11 – Genehmigung des Incentive-Plans 2010 für Executives der Dialog Semiconductor Plc

Das Board of Directors schlägt vor, das Incentive-Programm 2010 für Executives der Dialog Semiconductor Plc (kurz „**EIP**“ – Executive Incentive Plan), dessen wichtigste Bedingungen in den Erläuterungen zu dieser Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung angegeben sind, zu genehmigen und die Directors zu ermächtigen, alles Notwendige zu tun bzw. zu veranlassen, um dieses EIP umzusetzen.

Der Hauptversammlung werden die folgenden außerordentlichen Beschlüsse vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag 12 – Bezugsrechtsausschluss

Das Board of Directors schlägt vor, das Board gemäß Art. 570 des 2006 Act zu ermächtigen, Stammaktien (laut Definition dieses Begriffs in Art. 560 des 2006 Act) gegen Bareinlage in Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Beschlüssen 8 und 9 (sofern anwendbar) zuzuteilen, als ob Art. 561(1) des 2006 Act nicht auf eine solche Zuteilung anzuwenden wäre, vorausgesetzt dass:

- (a) den Stammaktionären im Rahmen einer Bezugsrechtsemission, eines freibleibenden Angebots oder eines Vorkaufangebots zu Gunsten von Stammaktionären (wobei im Falle einer laut Beschluss 9 eingeräumten Befugnis nur eine Bezugsrechtsemission zulässig ist), soweit wie möglich im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Aktien neue Stammaktien angeboten werden, vorbehaltlich etwaiger Ausschlüsse und anderer Maßnahmen, welche die Directors im Hinblick auf Spitzenbeträge oder rechtliche sowie praktische Probleme aufgrund der Rechtslage in bestimmten Ländern oder den Anforderungen von Regulierungsbehörden oder der Börse für notwendig oder zweckmäßig erachten;
- (b) die Zuteilung im Rahmen des Aktienoptionsprogramms für Non-Executive Directors auf einen Nennwert von £ 18.000 begrenzt ist; und
- (c) bei Nichtanwendung der obigen Unterabsätze (a) oder (b) ein Gesamtnennwert von £ 325.345 nicht überschritten wird

Die Ermächtigung – mit Ausnahme vorheriger Verlängerungen, Änderungen oder eines vorherigen Widerrufs – erlischt nach dieser Beschlussfassung mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung ein Angebot oder geht eine Vereinbarung ein, die eine Ausgabe von Wertpapieren nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem unterbreiteten Angebot oder der Vereinbarung zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

Beschlussvorschlag 13 – Reduzierung der Kapitalrücklage

Das Board of Directors schlägt vor, die Kapitalrücklage der Gesellschaft um \$ 85.000.000 zu reduzieren.

Beschlussvorschlag 14 – Genehmigung einer neuen Gesellschaftssatzung

Das Board of Directors schlägt vor,

- (a) die Satzung der Gesellschaft durch Streichung aller Bestimmungen der Gründungssatzung, die gemäß Art. 28 des 2006 Act als Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft behandelt werden sollen, zu ändern und
- (b) die Satzung der Gesellschaft, die der Hauptversammlung vorgelegt und zwecks Kennzeichnung vom Vorsitzenden der Hauptversammlung unterzeichnet wird, als „Satzung der Gesellschaft“ zu genehmigen, und zwar anstelle von und unter Ausschluss der jetzigen Satzung. Diese Änderung wird mit Beendigung der Hauptversammlung wirksam.

Beschlussvorschlag 15 – Mitteilungsfrist für die Einberufung von Hauptversammlungen

Das Board of Directors schlägt die Möglichkeit zur Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens vierzehn (14) vollen Tagen vor. Ausgenommen hiervon ist die ordentliche Hauptversammlung.

Im Namen des Board

Tim Anderson
Company Secretary
Dialog Semiconductor Plc
Tower Bridge House
St Katharine's Way
London E1W 1AA

Datum: 12. April 2010

Eingetragen in England und Wales Nr. 3505161

Anmerkungen zur Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung

1. Beigefügte Unterlagen

Diese Tagesordnung wird an alle Aktionäre und Personen übermittelt, deren eingetragener Aktienbesitz durch ein oder mehrere globale Aktienzertifikate verbrieft ist, die bei Clearstream Banking AG (**Clearstream**) hinterlegt sind und an der Frankfurter Börse elektronisch gehandelt werden (die „**CI-Inhaber**“ und die Aktionäre werden insgesamt als die „**Aktionäre**“ bezeichnet). Ein Schreiben des CEO der Gesellschaft, einschließlich weiterer Einzelheiten zur Teilnahme und zur Abstimmung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung, ist dieser Tagesordnung beigefügt.

2. Berechtigung zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme und zur Stimmrechtsausübung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am 03. Mai 2010 um 10:00 Uhr (MESZ) im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft oder im Verzeichnis der CI-Inhaber (insgesamt die „**Aktionärsverzeichnisse**“) eingetragen sind, oder – falls diese Versammlung vertagt wird – die achtundvierzig (48) Stunden vor Beginn einer verschobenen Versammlung in den entsprechenden Aktionärsverzeichnissen eingetragen sind, und zwar jeweils in Bezug auf die Zahl der in ihrem Namen zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Aktien oder Anteile.

3. Persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen möchten, sollten eine Eintrittskarte anfordern, und zwar entsprechend der Vorgehensweise, die in Abschnitt 1 des Schreibens, das dieser Mitteilung beigefügt ist, angegeben ist.

4. Bevollmächtigung eines Vertreters

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sind berechtigt, einen oder mehrere Vertreter (die nicht unbedingt Aktionäre sein müssen) zu ernennen, um ihre Aktionärsrechte – insgesamt oder teilweise – in Bezug auf die Teilnahme, die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen und die Ausübung des Stimmrechts wahrzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass jeder Vertreter zur Ausübung der mit einer anderen vom jeweiligen Vollmachtgeber gehaltenen Aktie (oder Aktien) verbundenen Rechte bevollmächtigt ist. Ein Aktionär kann nur durch die in Abschnitt 2 des dieser Mitteilung beigefügten Schreibens dargestellte Vorgehensweise einen oder mehrere Vertreter bestellen.

5. Fragen im Rahmen der Hauptversammlung

Gemäß Art. 319A des 2006 Act hat jeder Aktionär das Recht, im Rahmen der Hauptversammlung Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss Fragen bezüglich der bei der Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte beantworten, es sei denn, dass

- die Beantwortung der Frage eine unangemessene Störung der Durchführung der Hauptversammlung darstellt oder die Offenlegung vertraulicher Informationen erfordert;
- die Antwort bereits auf einer Webseite in Form der Beantwortung einer Frage einsehbar ist; oder
- die Beantwortung einer Frage im Interesse der Gesellschaft oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptversammlung nicht wünschenswert ist.

6. Anzahl der ausgegebenen Aktien und Stimmrechte

Gemäß § 30b Absatz 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz und der Bestimmung 6.1.12 der Regularien zur Offenlegung und Transparenz (Disclosure and Transparency Rule) wird hiermit darauf hingewiesen, dass per 11. April 2010 (dem letztmöglichen Datum vor der Bekanntgabe dieser Mitteilung) das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft insgesamt 65.068.930 Stammaktien mit jeweils einer Stimme umfasst. Demzufolge gab es am 11. April 2010 insgesamt 65.068.930 Stimmrechte.

7. Nominierte Personen

Jede Person, an die diese Mitteilung übermittelt wird und die gemäß Art. 146 des 2006 Act eine nominierte Person mit Informationsrechten ist (eine „**nominierte Person**“), ist ggf. auf Grundlage einer zwischen dieser Person und dem nominierenden Aktionär getroffenen Vereinbarung berechtigt, als Vertreter für die

Hauptversammlung bevollmächtigt zu werden. Bevollmächtigt kann auch eine andere Person werden. Wenn eine nominierte Person nicht über diesen Anspruch auf Ernennung als Bevollmächtigter verfügt oder dieses Recht nicht ausüben möchte, hat sie – auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarung – bezüglich der Ausübung der Stimmrechte ein Weisungsrecht gegenüber dem jeweiligen Aktionär.

Die Rechte des Aktionärs bezüglich der Bevollmächtigung eines Vertreters laut Anmerkung 4 gelten nicht für nominierte Personen. Die in dieser Anmerkung beschriebenen Rechte dürfen nur von Aktionären der Gesellschaft ausgeübt werden.

8. Vertreter von Aktionären, bei denen es sich um juristische Personen handelt

Juristische Personen, die Aktionäre der Gesellschaft sind, sollten beachten, dass gemäß Art. 323 des 2006 Act die folgende Regelung gilt: wenn eine juristische Person mehrere Vertreter ernannt, die ihre Stimmrechte auf unterschiedliche Weise ausüben, werden diese Stimmrechte nicht berücksichtigt. Eine juristische Person, die einen oder mehrere Vertreter ernennen möchte (oder dies ggf. tun möchte), sollte sich an Martina Zawadzki wenden, entweder per E-Mail an: dialog@art-of-conference.de oder telefonisch an: +49 (0) 711 4709-605.

9. Webseite mit Informationen zur Hauptversammlung

Diese Tagesordnung und weitere Informationen, die nach Art. 311A des 2006 Act vorgeschrieben sind, sind auf folgender Webseite einsehbar: <http://www.dialog-semiconductor.com>.

10. Veröffentlichung von Prüfungsangelegenheiten auf der Webseite

Gemäß Abschnitt 16 Kapitel 5 des 2006 Act (§§ 527 bis 531) muss die Gesellschaft – wenn dies entweder von einem oder mehreren stimmberechtigten Aktionären, die den Kriterien in Anmerkung 11 dieser Tagesordnung entsprechen, gefordert wird – auf der Webseite Anträge zu sämtlichen Themen veröffentlichen, die diese Aktionäre der Hauptversammlung zur Behandlung vorschlagen möchten und die sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, welcher der Hauptversammlung vorliegt, beziehen (einschließlich des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und der Durchführung der Prüfung).

Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, solche Anträge auf ihrer Webseite zu veröffentlichen,

- ist sie nicht berechtigt, von den Aktionären, die diese Forderung stellen, zu verlangen, für Ausgaben aufzukommen, die der Gesellschaft durch die Erfüllung der Forderung entstanden sind,
- ist sie verpflichtet, den Abschlussprüfern der Gesellschaft solche Anträge spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Webseite vorzulegen,
- können diese Anträge im Rahmen der Hauptversammlung behandelt werden.

Der Antrag

- kann entweder als Original oder per Fax eingereicht werden (siehe Anmerkung 12 zu dieser Tagesordnung);
- muss vollständig ausformuliert sein oder es muss – bei Unterstützung eines Antrags durch einen anderen Aktionär – eindeutig daraus hervorgehen, welcher Antrag unterstützt wird;
- muss von der Person (bzw. den Personen), die ihn einreicht, bestätigt werden; und
- muss mindestens eine (1) Woche vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen.

11. Qualifikierungskriterien

Um das Recht eines Aktionärs, die Bekanntgabe von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung zu verlangen, ausüben zu können (siehe Anmerkung 10 zu dieser Mitteilung), muss der jeweilige Antrag eingereicht werden durch:

- einen stimmberechtigten Aktionär oder mehrere stimmberechtigte Aktionäre, die mindestens 5 % der Stimmrechte der Gesellschaft besitzen,

- mindestens 100 stimmberechtigte Aktionäre mit einer durchschnittlichen Beteiligung von mindestens £ 100.

Die Gesellschaft möchte diese Rechte auf die CI-Inhaber erweitern; deshalb sind alle Bezugnahmen auf einen „**Aktionär**“ bzw. „**Aktionäre**“ in den Anmerkungen 10 bis 12 dieser Tagesordnung entsprechend auszulegen.

Zur Information über Stimmrechte – einschließlich der Gesamtzahl der Stimmrechte – wird auf die in Anmerkung 6 und Anmerkung 9 dieser Tagesordnung erwähnte Webseite hingewiesen.

12. Einreichung von Anträgen und deren Anerkennung

Sofern ein Aktionär oder mehrere Aktionäre die Bekanntgabe von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung durch die Gesellschaft beantragen möchte (siehe Anmerkung 10 zu dieser Tagesordnung), muss ein solcher Antrag auf folgende Weise eingereicht werden:

- Ein unterschriebener Antrag in Papierform, mit vollständigen Angaben von Name und Anschrift, der an folgende Anschrift zu senden ist:

Dialog Semiconductor Plc
c/o Art-of-Conference - Martina Zawadzki
Böblinger Str. 26, D-70178 Stuttgart, Deutschland; oder

- einen unterschriebenen Antrag mit vollständigen Angaben von Name und Anschrift, der per Fax an folgende Fax-Nummer – zu Händen von Frau Martina Zawadzki – übermittelt wird:
+49 (0) 711 4709-713.

13. Mitteilungen

Mit Ausnahme der oben genannten Regelungen, sollten sich Aktionäre, die allgemeine Anfragen zur Hauptversammlung haben, ausschließlich per E-Mail an Martina Zawadzki – dialog@art-of-conference.de – wenden.

Sie dürfen keine elektronische Adresse verwenden, die entweder

- in dieser Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung oder
- in sonstigen diesbezüglichen Unterlagen

angegeben ist, wenn Sie mit der Gesellschaft aus anderen Gründen als den ausdrücklich in dieser Tagesordnung genannten Gründen in Kontakt treten möchten.

Erläuterungen zu den Beschlussvorschlägen der Hauptversammlung

Beschlüsse

Die Beschlüsse 1 bis 11 werden als ordentliche Beschlüsse vorgeschlagen. Zur Annahme dieser Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse 12 bis 15 werden als außerordentliche Beschlüsse vorgeschlagen. Zur Annahme dieser Beschlüsse bedarf es der qualifizierten Mehrheit (mindestens 75 %) der abgegebenen Stimmen.

Beschlussvorschläge 1 und 2 – Vorlage des Jahresabschlusses; Genehmigung des Berichts über die Vergütung

Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009, der Bericht der Directors zum Jahresabschluss, der Bericht über die Vergütung der Directors sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und zu den zu prüfenden Angaben im Bericht über die Vergütung der Directors zum 31. Dezember 2009 können auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.dialog-semiconductor.com> eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass die Directors keine Dividendenzahlung vorschlagen.

Beschlussvorschläge 3 und 4 – Bestellung und Vergütung des Abschlussprüfers

Gemäß den Vorschriften des 2006 Act muss die Ernst & Young LLP ihr Mandat zur Hauptversammlung niederlegen und sich um eine Wiederbestellung bewerben. Nach dem 2006 Act sind die Aktionäre darüber hinaus auch dazu verpflichtet, die Art der Vergütung der Abschlussprüfer festzulegen.

Beschlussvorschläge 5, 6 und 7 – Wiederwahl der Directors

Gemäß der Satzung der Gesellschaft muss bei jeder ordentlichen Hauptversammlung ein Drittel der Directors von ihrem Amt zurücktreten. Die Directors, die bei dieser ordentlichen Hauptversammlung zurücktreten, sind Christopher Burke, John McMonigall und Peter Tan. Sie stellen sich gemäß den Satzungsbestimmungen der Gesellschaft zur Wiederwahl.

Beschlussvorschlag 8 – Ermächtigung der Directors zur Aktienaussgabe

Ziel von Beschlussvorschlag 8 ist die Erneuerung der Ermächtigung der Directors (gemäß des 2006 Act), bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Aktien in Höhe eines Gesamtnennwerts von £ 2.186.965, entsprechend 21.869.643 Aktien, auszugeben. Der Gesamtnennwert der entsprechenden Wertpapiere, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, setzt sich zusammen aus dem Nennwert von circa einem Drittel der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft und dem Nominalkapital in Höhe von £ 18.000, entsprechend 180.000 Aktien, die gemäß dem Aktienoptionsprogramm für Non-Executive Directors in einem Jahr höchstens gewährt werden dürfen.

Beschlussvorschlag 9 – Zusätzliche Befugnis zur Aktienzuteilung im Rahmen einer Bezugsrechtsemission

Die Richtlinien für Investoren in UK (the Association of British Insurers) gestatten die Erteilung einer Ermächtigung an die Directors zur Ausgabe eines weiteren Drittels des ausgegebenen Aktienkapitals (d. h. zusätzlich zu der Ermächtigung, die bereits laut Beschluss 8 eingeräumt wurde), vorausgesetzt, dass diese Ermächtigung nur auf Basis einer Bezugsrechtsemission ausgeübt wird. Wenn eine laut Beschluss 9 zusätzlich eingeräumte Ermächtigung ausgeübt wird, dann müssen alle Directors der Gesellschaft, die im Amt bleiben möchten, sich im Rahmen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Wiederwahl stellen.

Beschlussvorschlag 10 – Fortführung des Aktienoptionsprogramms 2006 für Non-Executive Directors

Das Board of Directors hat im Jahr 2006 – mit Genehmigung der Aktionäre – das Aktienoptionsprogramm für Non-Executive Directors eingeführt. Ziel dieses Aktienoptionsprogramms ist es, einen Teil der Vergütung der Directors sinnvoll mit der Wertschöpfung innerhalb des Unternehmens zu verbinden. Im Rahmen der Hauptversammlung 2008 haben die Aktionäre die Fortführung des Aktienoptionsprogramms für Non-

Executive Directors bis zum Jahr 2010 genehmigt. Nun wird die Genehmigung der Aktionäre erneut beantragt, um das Aktienoptionsprogramm bis zum Termin der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2012 fortzuführen. Bei dieser Hauptversammlung wird dann erneut die Verlängerung des Programms beantragt werden.

Bis zu diesem Jahr wurden jedem Non-Executive Director zunächst 50.000 Aktienoptionen bewilligt (die „**anfängliche Bewilligung**“). Danach wurden jedem Non-Executive Director – jeweils zum Termin der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder so bald wie möglich danach (ungeachtet dessen, dass dieser Termin meistens in eine Closed Period fällt) jedes Jahr 20.000 Aktienoptionen bewilligt (die „**jährliche Bewilligung**“). Um dem stark angestiegenen Aktienkurs Rechnung zu tragen, wird das Aktienoptionsprogramm für 2010 geändert, sodass die anfängliche Bewilligung auf 20.000 Aktien und die jährliche Bewilligung auf 10.000 Aktien reduziert wird.

Im Folgenden eine kurze Übersicht der Regelungen des Aktienoptionsprogramms für Non-Executive Directors:

- Die anfängliche Bewilligung der Aktienoptionen wird linear, jeweils monatlich, über einen Zeitraum von vier (4) Jahren unverfallbar. Zuvor wurde die jährliche Bewilligung linear, jeweils monatlich, über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten unverfallbar. Bei der jährlichen Bewilligung ab 2010 wird die Option linear, jeweils monatlich, über einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten unverfallbar.
- Die Aktienoptionen weisen den am Tag der Bewilligung der Option geltenden Börsenkurs auf.
- Die Aktienoptionen können sieben (7) Jahre lang ausgeübt werden.
- Unverfallbare Aktienoptionen werden sechs (6) Monate nach dem Ausscheiden des entsprechenden Mitglieds aus dem Board of Directors ungültig, wenn die Optionen bis zum Ablauf des besagten Zeitraums nicht ausgeübt werden. Nach dem Ausscheiden aus dem Board of Directors werden keine weiteren Aktienoptionen mehr unverfallbar.
- Bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft, bei der die Tätigkeit eines bestimmten Mitglieds des Board of Directors beendet wird, gilt Folgendes:
 - 50 % der verfallbaren Aktienoptionen der anfänglichen Bewilligung werden schneller unverfallbar; und
 - 100 % der verfallbaren Aktienoptionen der jährlichen Bewilligung werden schneller unverfallbar.
- Bei der Ausübung der Aktienoptionen zahlt der jeweilige Optionsinhaber die ggf. abzuführenden Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge, die vom ihm zu tragen sind.

Beschlussvorschlag 11 – Genehmigung des Incentive Plans 2010 für Executives der Dialog Semiconductor Plc

Der Erfolg der Gesellschaft basiert auf dem Erfolg und dem Beitrag des Führungsteams und anderer Mitarbeiter auf Schlüsselpositionen. Um diesen Unternehmenserfolg weiterhin steigern zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass das Remuneration and Nomination Committee über ein wirksames Instrument verfügt, um hochqualifizierte Mitarbeiter in einem von starkem Wettbewerb geprägten international mobilen Markt an das Unternehmen zu binden und bzw. für das Unternehmen zu gewinnen. .

Die Notwendigkeit eines neuen Incentive-Tools zur Bindung von Mitarbeitern ist bedingt durch das Auslaufen des aktuellen langfristigen Incentive-Plans (der von den Aktionären im Jahr 2007 genehmigt wurde) im Jahr 2012. Das Remuneration and Nomination Committee muss sicherstellen, dass hierbei keine Lücke entsteht und möchte deshalb den Aktionären einen neuen Aktienplan – den Executive Incentive Plan („EIP“) von Dialog Semiconductor Plc – zur Genehmigung vorlegen.

Der Zweck dieses neuen Incentive-Plans wird sein:

- Weitere Bindung eines außergewöhnlichen Führungsteams nach Beendigung des derzeit bestehenden langfristigen Incentive-Plans und Fortführung der erfolgreichen Entwicklung, die durch diesen Plan erzielt werden konnte;
- Sicherstellung, dass die wichtigsten Kennzahlen (EBIT und Umsatz), die für den Shareholder Value von entscheidender Bedeutung sind, weiterhin im Fokus stehen, und dass die betreffenden Mitarbeiter einen angemessenen Anteil am für die Aktionäre geschaffenen Wert erhalten;

- Unterstützung einer Gesamtvergütungsstruktur, um sicherzustellen, dass die Höhe der Vergütungen für hochqualifizierte Führungskräfte in der globalen Halbleiterindustrie wettbewerbsfähig und dennoch eindeutig leistungsbezogen sind;
- Unterstützung der Zielsetzung, dass nachhaltige Renditen und Werte – bei überschaubaren Risiken – erzielt werden, unter Berücksichtigung von Faktoren, wie z. B. die Verbreiterung der Kundenstruktur;
- Aufbau einer starken Anteilsbesitzkultur und einer langfristig hohen Performance, um dadurch die Interessen von Führungskräften mit denen der Aktionäre in Einklang bringen zu können.

Das Remuneration and Nomination Committee ist sich über die Notwendigkeit im Klaren, dass eine neue Incentive-Regelung, die in allen Rechtsräumen, in denen das Committee tätig ist, äußerst wettbewerbsfähig und marktüblich sein muss, wobei die unterschiedlichen Ansichten über die Überwachung der Best Practice-Kriterien hinsichtlich der Vergütungsstruktur für Führungskräfte in den jeweiligen Ländern berücksichtigt werden muss. Das Committee ist überzeugt, dass die Gestaltung des EIP eine angemessene Ausgewogenheit erreicht zwischen der Bindung von außergewöhnlich qualifizierten Mitarbeitern an das Unternehmen sowie der Rekrutierung solcher Mitarbeiter aus dem globalen Talentpool und den Gepflogenheiten, die in den jeweiligen Hoheitsgebieten als wichtigste Faktoren in puncto Best Practices im Bereich Unternehmensführung und Vergütung vorherrschen.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der wichtigsten Konditionen des geplanten EIP:

Begriff	Beschreibung
Ablauf	<p>Das Remuneration and Nomination Committee überwacht den EIP.</p> <p>Der EIP gilt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Genehmigung durch die Aktionäre. Das Remuneration and Nomination Committee darf nach Ablauf von mehr als fünf (5) Jahren nach der Genehmigung durch die Aktionäre keine Awards mehr gewähren.</p>
Teilnahme	<p>Jeder Mitarbeiter, der vom Remuneration and Nomination Committee ausgewählt wurde, ist zur Teilnahme am EIP berechtigt. Non-Executive Directors sind nicht teilnahmeberechtigt.</p> <p>Im Rahmen des EIP werden dem Remuneration and Nomination Committee bis zu 0,75 % des ausgegebenen Aktienkapitals zum Datum der Bewilligung zur Verfügung gestellt, das den Teilnehmern des EIP jeweils jedes Jahr bewilligt werden kann. Es ist geplant, dass diese Aktien etwa 10 bis 15 Top-Führungskräften gewährt werden. Ein Teil der Gesamtzahl der Aktien, die jedes Jahr gewährt werden kann, wird für Bewilligungen an neu rekrutierte Führungskräfte zurückbehalten. Das Remuneration and Nomination Committee ist jedoch nicht verpflichtet, alle verfügbaren Aktien auf jährlicher Basis zuzuteilen.</p>
Zuteilung	<p>Den vom Remuneration and Nomination Committee ausgewählten Teilnehmern wird eine Option oder eine von bestimmten Bedingungen abhängige Zuteilung in Form von Aktien („EIP-Award“) zum Ausübungspreis von £ 0,10 pro Aktie gewährt. Durch die Gewährung des EIP-Awards in einem Jahr besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf diese Zuteilung in den folgenden Jahren.</p>
Häufigkeit der Zuteilung	<p>Jährlich. Die EIP-Awards werden üblicherweise jedem Teilnehmer des EIP innerhalb eines Zeitraums von 42 Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Zwischen- oder Jahresergebnisse der Gesellschaft gewährt.</p> <p>Es ist geplant, dass die ersten EIP-Awards im Jahr 2011 gewährt werden.</p>
Höhe der Zuteilung	<p>Der Umfang der Zuteilung, die jedem Teilnehmer des EIP gewährt wird, liegt im Ermessen des Remuneration and Nomination Committee.</p>

<p>Erfolgsabhängige Bedingungen</p>	<p>Fortbestehen des Anstellungsverhältnisses</p> <p>25 % des EIP-Awards werden in gleich bleibenden jährlichen Raten (1/3 von 25 % jedes Jahr) unverfallbar, basierend auf dem Erreichen einer Aktienkursschwelle, die jeweils am Jahresende ermittelt wird („ständiger Award“). Diese Kursschwelle bedeutet, dass der Kurs der Aktie der Gesellschaft zum jeweiligen Bewertungstag an dem der Kurswert der Aktie ermittelt wird (dies ist der Jahrestag der Bewilligung des Awards) höher sein muss als der Aktienkurs am Tag der Bewilligung des Awards bzw. an früheren Bewertungstagen, je nachdem, welcher der Kurswerte höher ist. Wenn die Aktienkursschwelle am Ende eines Jahres nicht erreicht wurde, verfällt der entsprechende Anteil des ständigen Awards.</p> <p>Nach Ablauf der 3-jährigen Haltedauer wird der ständige Award unverfallbar und kann ausgeübt werden, sofern das Anstellungsverhältnis des jeweiligen Mitarbeiters nach wie vor besteht. Teilnehmer haben sechs (6) Jahre Zeit zur Ausübung von unverfallbaren Aktienoptionen.</p> <p>Erfolgsabhängige Bedingungen</p> <p>75 % des EIP-Awards werden abhängig davon unverfallbar, inwieweit die hohen erfolgsabhängigen Ziele hinsichtlich der Unternehmensentwicklung erfüllt werden („erfolgsabhängiger Award“).</p> <p>Die primäre erfolgsabhängige Messgröße bezieht sich auf die angestrebten Ziele in Bezug auf EBIT und Umsatzwachstum. Die Unverfallbarkeit des erfolgsabhängigen Awards ist zu 50 % vom Erreichen des EBIT-Ziels und zu 50 % vom Erreichen des Umsatzwachstumsziels abhängig. Die Zahl der Aktien, die im Rahmen dieser primären erfolgsabhängigen Messgröße unverfallbar werden, richtet sich nach einer zweiten (sekundären) erfolgsabhängigen Messgröße (wie unten dargestellt).</p> <p>Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass diese beiden Messgrößen für die Strategie der Gesellschaft in der aktuellen Entwicklungsphase von unmittelbarer Bedeutung sind, und dass die Vergütung für Führungskräfte auf dieser Basis erfolgen sollte. Darüber hinaus ist die Fokussierung dieser Messgrößen für die mittel- bis langfristige Steigerung des Shareholder Value von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Die Unternehmensziele werden auf jährlicher Basis und nicht langfristig festgelegt, um sicherzustellen, dass diese Ziele weiterhin anspruchsvoll und relevant bleiben. Bei diesen Zielsetzungen werden hinsichtlich EBIT und Umsatzwachstum die Budgeterwartungen und die Erwartungen des Marktes für das jeweilige Geschäftsjahr wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Grenzwert (d. h. ein akzeptabler Wert hinsichtlich der Unternehmensentwicklung, der erreicht werden muss, damit die Unverfallbarkeit des Awards eintreten kann).</p> <p>Zielwert (d. h. die Leistung für das Erreichen des budgetierten Wachstums, um sicherzustellen, dass das Unternehmen im Hinblick auf die langfristigen Unternehmensziele auf dem richtigen Weg ist).</p> <p>Außergewöhnliche Leistungen (d. h. Leistungen, die vom Remuneration and Nomination Committee als außergewöhnlich anerkannt werden).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlichen EBIT- und Umsatzwachstums-Ziele nicht negativ sein können.</p>
-------------------------------------	--

	<p>Nach Ablauf des 3-jährigen Performance-Zeitraums wird die Unverfallbarkeit des Awards vom Remuneration and Nomination Committee auf Basis des tatsächlich in diesem 3-Jahres-Zeitraum erzielten Wachstums im Verhältnis zu den jährlichen Zielsetzungen in diesem 3-Jahres-Zeitraum ermittelt.</p> <p>Vorausgesetzt, für beide Zielvorgaben wurde der Grenzwert erreicht, beträgt die Unverfallbarkeit für beide Messgrößen am Ende des Performance-Zeitraums:</p> <table border="1" data-bbox="483 457 1377 592"> <thead> <tr> <th>Unternehmensziele erreicht:</th> <th>Unverfallbarer Anteil des EIP-Awards</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grenzwert*</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Zielwert*</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>Außergewöhnliche Leistungen*</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>* linearer Verlauf zwischen den einzelnen Werten</p> <p>Wenn der Grenzwert des EBIT- oder des Umsatzziels nicht erreicht wird, verfällt der erfolgsabhängige Award.</p> <p>Im Rahmen der sekundären erfolgsabhängigen Messgröße kann die Zahl der Aktien, die nach Ablauf des Performance-Zeitraums gem. der primären Messgröße ermittelt wurde, korrigiert werden. Dies erfolgt mit Hilfe eines Multiplikators von bis zu -20 % im Verhältnis zu einem Zielwert bezüglich der Verbreiterung der Kundenstruktur. Bei der Bewertung dieses Ziels könnte beispielsweise die Steigerung der regionalen Umsätze auf den strategisch wichtigsten Schlüsselmärkten als Prozentsatz des Gesamtumsatzes herangezogen werden.</p> <p>Die Höhe des erfolgsabhängigen Awards, der nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums unverfallbar wird, basiert daher auf:</p> <p>Umsatzwachstum (50 %) + EBIT-Anstieg (50 %) X – 20 % Korrekturfaktor</p> <p>Der Anteil des erfolgsabhängigen Awards, der nicht gemäß den oben genannten erfolgsabhängigen Bedingungen unverfallbar wird, verfällt.</p> <p>Das Remuneration and Nomination Committee verpflichtet sich, die Einhaltung der strengen Anforderungskriterien hinsichtlich der Leistungsziele bei jeder einzelnen Bewilligung im Rahmen des EIP sicherzustellen. Um den Aktionären die Integrität dieses Verfahrens zu belegen, wird das Remuneration and Nomination Committee im Bericht über die Vergütung der Directors, der als Bestandteil des Geschäftsberichts für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht wird, umfassende Einzelheiten zu den Jahreszielen bekannt geben.</p> <p>Um den Zeitraum zwischen der Beendigung des bestehenden LTIP [<i>Langfristiger Incentive-Plan für Führungskräfte</i>] in 2012 bis zur Freigabe der ersten laut EIP bewilligten Awards im Jahr 2014 zu überbrücken, wird das Remuneration and Nomination Committee am zweiten Jahrestag der Bewilligung des Awards in 2013 die EBIT- und Umsatzziele so prüfen und eine Anzahl unverfallbarer Aktien so berechnen, als ob der Performance-Zeitraum bereits abgelaufen wäre. 25 % der Aktienoptionen, die so unverfallbar würden, können sofort ausgeübt werden. Die tatsächliche Anzahl an Aktien, die nach Ablauf des dreijährigen Performance-Zeitraums unverfallbar ist, versteht sich abzüglich der Aktien, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt unverfallbar wurden.</p>	Unternehmensziele erreicht:	Unverfallbarer Anteil des EIP-Awards	Grenzwert*	20 %	Zielwert*	40 %	Außergewöhnliche Leistungen*	100 %
Unternehmensziele erreicht:	Unverfallbarer Anteil des EIP-Awards								
Grenzwert*	20 %								
Zielwert*	40 %								
Außergewöhnliche Leistungen*	100 %								
<p>Ausübung von EIP-Awards („Nil-Cost Options“)</p>	<p>Das Remuneration and Nomination Committee wird den Prozentsatz der EIP-Awards festlegen, der nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums unverfallbar wird. EIP-Awards, die unverfallbar sind, können bis zum 6. Jahrestag des Bewilligungszeitpunkts ausgeübt werden. Sämtliche nicht ausgeübte EIP-Awards werden danach ungültig.</p>								

	Die Ausübung eines EIP-Awards setzt voraus, dass der betreffende Teilnehmer die auf Grund der Ausübung des Awards ggf. zu entrichtenden Steuern bezahlt.
Beendigung des Anstellungsverhältnisses	Wenn ein Teilnehmer sein Anstellungsverhältnis im Unternehmen vor Ablauf des 3-jährigen Performance-Zeitraums beendet, werden verfallbare EIP-Awards in der Regel ungültig. Scheidet ein Teilnehmer als „Good Leaver“ aus, ist der Anteil verfallbarer EIP-Awards, die dann unverfallbar werden, davon abhängig, inwieweit die Leistungsziele bis zum Datum der Beendigung des Anstellungsverhältnisses erfüllt wurden.
Änderung der Beteiligungsverhältnisse	Im Falle einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse endet der Performance-Zeitraum. Die Unverfallbarkeit des EIP-Awards ist davon abhängig, inwieweit die jeweiligen Leistungsziele des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt erreicht wurden.
Verwässerung	Die EIP-Awards werden durch die Ausgabe neuer Aktien oder durch den Erwerb von Aktien an der Börse erfüllt. Diese Awards bleiben jedoch, wie mit den Aktionären vereinbart, innerhalb der von der Gesellschaft festgelegten 15%-Verwässerungsgrenze für Belegschaftsaktienprogramme.
Anpassungen	Bei einer Kapitaländerung der Gesellschaft oder bei Anschaffungen von erheblichem Wert kann die Zahl der Aktien im Rahmen von EIP-Awards und/oder die Leistungsbedingungen angepasst werden, soweit dies vom Remuneration and Nomination Committee und den Beratern der Gesellschaft als angemessen und sinnvoll erachtet wird.
Änderungen	<p>Änderungen der Bestimmungen des EIP können nach dem Ermessen des Remuneration and Nomination Committee vorgenommen werden. Die Bestimmungen für Anspruchsvoraussetzungen, Einschränkungen und individuelle Teilnahmebeschränkungen dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der Aktionäre zum Vorteil der Teilnehmer geändert werden, ausgenommen geringfügige Änderungen zur Vereinfachung der Verwaltung des EIP, zur Berücksichtigung von Gesetzesänderungen oder um eine vorteilhafte Behandlung hinsichtlich Steuern, Devisenkontrollen oder von Aufsichtsbehörden für die Teilnehmer oder für die Gesellschaft zu erzielen oder aufrecht zu erhalten.</p> <p>Soweit der EIP jedoch durch das Remuneration and Nomination Committee geändert wird, um für die Teilnehmer eine vorteilhafte steuerliche Behandlung zu erreichen, werden für die Gesellschaft keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige Verluste in Bezug auf die steuerliche Absetzbarkeit werden mit einer verringerten Barvergütung und den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers verrechnet.</p>
Zuteilung von Aktien	Für gezeichnete Stammaktien besteht kein Dividendenanspruch soweit der Stichtag der Dividendenzahlung vor dem Ausübungstag des EIP-Awards liegt, ansonsten gelten sie als gleichwertig zu den vorhandenen Stammaktien.
Laufzeit	Das Remuneration and Nomination Committee darf nach Ablauf von mehr als fünf (5) Jahren nach Genehmigung der EIP-Awards durch die Aktionäre keine EIP-Awards mehr bewilligen.
Allgemeines	Die EIP-Awards und sonstige nach dem EIP gewährte Rechtsansprüche sind nicht pensionsfähig.

Nichtübertragbarkeit des EIP-Awards	EIP-Awards sind nicht übertragbar, ausgenommen bei einem Teilnehmer, der durch einen Treuhänder vertreten wird; in diesem Fall kann der Treuhänder den Anspruch an den betreffenden Teilnehmer übertragen.
Mitarbeiteraktien Trust	Die Gesellschaft beabsichtigt, einen bestehenden oder neu einzusetzenden Aktien Trust für die Verwaltung des EIP einzusetzen. Der Mitarbeiteraktien Trust soll unter Beachtung der Regeln für Mitarbeiter-Aktienprogramme nach Art. 743 des 2006 Act konzipiert werden. Der Trust wird – unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines Ausschusses des Board of Directors – umfassende Ermessensspielräume hinsichtlich der Verwendung des Trustvermögens haben. Die Gesellschaft kann den Mitarbeiteraktien Trust mit Finanzmitteln ausstatten, entweder zum Erwerb von Aktien an der Börse und/oder zur Zeichnung von Aktien, um die im Rahmen des EIP bewilligten EIP-Awards zu erfüllen.
Bestimmungen zur Einsichtnahme	Die Bestimmungen des EIP können am Geschäftssitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) eingesehen werden, und zwar ab dem Datum dieser Tagesordnung bis zur Aufhebung der Sitzung. Die Directors behalten sich das Recht vor, bis zum Datum der Hauptversammlung ggf. Änderungen und Ergänzungen an den besagten Bestimmungen und der Durchführung des EIP vorzunehmen, soweit sie dies als notwendig oder sinnvoll erachten, vorausgesetzt, dass die eventuellen Änderungen und Ergänzungen nicht in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu der oben aufgeführten Übersicht stehen.

Beschlussvorschlag 12 – Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe von Aktien hat sich das Board of Directors an die gesetzlichen Vorschriften über den Bezugsrechtsausschluss gemäß dem 2006 Act zu halten. Dies bedeutet, dass die Directors – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen – Aktien, die sie ausgeben wollen, zuerst den vorhandenen Aktionären anbieten müssen. Laut Beschlussvorschlag 12 sind die Directors berechtigt, diese Vorkaufsregelung nicht anzuwenden, wenn (i) die Aktienaussgabe sich auf eine Ausgabe von Aktien mit Vorkaufsrechten bezieht (in diesem Fall muss ohnehin allen Inhabern von Stammaktien ein Angebot zur Teilnahme am Aktienwerb unterbreitet werden), wenn (ii) die Aktienzuteilung auf die Ausgabe von Aktien mit einem gesamten Nennwert von maximal £ 18.000 begrenzt ist – dies entspricht 180.000 Aktien – für das Aktienoptionsprogramm für Non-Executive Directors, oder wenn (iii) die Aktienzuteilung auf die Ausgabe von Aktien mit einem Nennwert von maximal £ 325.345 – dies entspricht 3.253.450 Aktien – begrenzt ist, was 5 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Aktienstammkapitals mit 65.068.930 Aktien entspricht.

Die im Zusammenhang mit dem Aktienoptionsprogramm 2006 für Non-Executive Directors genannten 180.000 Aktien umfassen die maximal auszugebenden Aktien, falls das gesamte Board of Directors durch neun (9) neue Mitglieder ersetzt wird, denen Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsplans bewilligt werden.

Beschlussvorschlag 13 – Reduzierung der Kapitalrücklage

Nach englischem Recht darf eine Aktiengesellschaft nur aus den ausschüttungsfähigen Rücklagen Dividenden zahlen oder eigene Aktien erwerben. Eine Gesellschaft kann ihr Aktienkapital, einschließlich der Kapitalrücklage, reduzieren und den frei gewordenen Betrag zur Verrechnung von Verlusten in der Gewinnrücklage verwenden, vorausgesetzt, dass die Genehmigung der Hauptversammlung vorliegt und die Gesellschaft die Bestätigung des High Court of England and Wales (der „**High Court**“) einholt.

Am 31. Dezember 2009 betrug der aufgelaufene Fehlbetrag in der Gewinnrücklage der Gesellschaft \$ 80.972.000 und die Kapitalrücklage \$ 283.733.000.

Deshalb schlägt das Board of Directors vor, einen Betrag in Höhe von \$ 85.000.000 von der Kapitalrücklage in die Gewinnrücklage umzugliedern, wodurch eine positive Gewinnrücklage von \$ 4.028.000 geschaffen wird. Die Kapitalrücklage wird danach \$ 198.733.000 betragen. Durch die Beseitigung der negativen Gewinnrücklagen kann die Gesellschaft Dividenden aus den erzielten Gewinnen ausschütten und/oder eigene Aktien erwerben, und zwar zu den Zeitpunkten und in der Höhe, die von den Directors als angemessen erachtet wird. Dies kann dann früher erfolgen als dies möglich gewesen wäre, wenn die vorgeschlagene Umgliederung aus der Kapitalrücklage nicht vorgenommen worden wäre. Die Directors haben nicht die Absicht, in absehbarer Zukunft eine Dividende auszuschütten oder eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, halten es jedoch für zweckmäßig die Möglichkeit hierfür zu haben.

Die Reduzierung der Kapitalrücklage setzt die Genehmigung durch den High Court voraus. Vor der Genehmigung der vorgeschlagenen Reduzierung muss gegenüber dem High Court ausreichend nachgewiesen werden, dass die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft wird den Gläubigerschutz schaffen, den sie für angemessen hält. Die Gesellschaft beabsichtigt, unmittelbar nach der Hauptversammlung einen Antrag auf Genehmigung der Reduzierung der Kapitalrücklage um \$ 85.000.000 beim High Court einzureichen, vorausgesetzt, dass der Beschlussvorschlag 13 angenommen wurde. Der High Court kann die Genehmigung der geplanten Reduzierung der Kapitalrücklage auch ablehnen. Das Board of Directors hat sich jedoch diesbezüglich beraten lassen und geht – auf Grund der aktuellen Lage – nicht davon aus, dass es Gründe gibt, warum die Reduzierung der Kapitalrücklage nicht vom High Court genehmigt werden sollte, wenn Beschlussvorschlag 13 angenommen wird.

Beschlussvorschlag 14 – Genehmigung einer neuen Gesellschaftssatzung

Das Board of Directors wird die Genehmigung einer neuen Satzung (die „**neue Satzung**“) beantragen, um die Anwendung von The Companies (Shareholders' Rights) Regulations 2009 (die „**Vorschriften über Aktionärsrechte**“) zu berücksichtigen, die am 03. August 2009 in Kraft getreten sind. Ferner sollen die übrigen Bestimmungen des 2006 Act, die am 01. Oktober 2009 in Kraft getreten sind, ebenfalls berücksichtigt werden, und es sollen die Methoden zur Ausübung der Stimmrechte durch die CI-Inhaber festgelegt werden.

Eine Erläuterung zu den wichtigsten Änderungen in der geplanten neuen Satzung im Vergleich zur aktuellen Satzung (die „**aktuelle Satzung**“) ist im Anhang zu dieser Tagesordnung enthalten. Weitere Änderungen, die geringfügig oder fachspezifisch sind oder der Klärung dienen, sowie einige weitere geringfügige Anpassungen, die lediglich Änderungen gemäß dem 2006 Act oder gemäß den Vorschriften über Aktionärsrechte berücksichtigen, werden im Anhang nicht erläutert. Eine Fassung, in der die Änderungen gekennzeichnet sind und die sämtliche geplanten Änderungen der aktuellen Satzung enthält, ist auf der Webseite der Gesellschaft (<http://www.dialog-semiconductor.com>) einsehbar und wird auch während der Hauptversammlung am Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar sein.

Beschlussvorschlag 15 – Mitteilungsfrist für die Einberufung von Hauptversammlungen

Auf Grund der Änderungen des 2006 Act durch die Vorschriften über Aktionärsrechte wurde die für die Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft vorgeschriebene Mitteilungsfrist auf 21 Tage verlängert, sofern die Aktionäre keine kürzere Mitteilungsfrist genehmigt haben, die jedoch mindestens 14 volle Tage umfassen muss.

Vor Inkrafttreten der Vorschriften über Aktionärsrechte am 03. August 2009 konnte die Gesellschaft Hauptversammlungen – ausgenommen die ordentliche Hauptversammlung – unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 14 vollen Tagen ohne Genehmigung der Aktionäre einberufen. Um diese Möglichkeit weiterhin zu haben, wird solch eine Genehmigung gem. Beschlussvorschlag 15 beantragt. Die Genehmigung gilt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, zu der geplant ist, dass ein vergleichbarer Beschluss vorgeschlagen werden soll (die Einberufung von Jahreshauptversammlungen erfolgt auch künftig unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 21 vollen Tagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen des 2006 Act auch bedeuten, dass die Gesellschaft eine Abstimmungsmöglichkeit auf elektronischem Weg für alle Aktionäre zur Verfügung stellen muss, um eine Hauptversammlung mit einer Mitteilungsfrist von weniger als 21 vollen Tagen einberufen zu können.

ANHANG

ERLÄUTERUNGEN DER WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN AN DER GESELLSCHAFTSSATZUNG

1. Unternehmenszweck der Gesellschaft

Die Bestimmungen über die Regelung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind derzeit im Gründungsvertrag sowie in der Satzung der Gesellschaft enthalten. Der Gründungsvertrag der Gesellschaft enthält u. a. die Bestimmung zum Unternehmenszweck der Gesellschaft mit Angaben über den Umfang der genehmigten Geschäftsaktivitäten, die sehr breit gefächert sein können.

Gemäß dem 2006 Act wurde die rechtliche Bedeutung des Gründungsvertrags einer Gesellschaft erheblich verringert. Nach dem 2006 Act gilt die Bestimmung zum Unternehmenszweck einer Gesellschaft – sowie alle sonstigen Bestimmungen, die derzeit im Gründungsvertrag einer Gesellschaft enthalten sind – als in der Gesellschaftssatzung enthaltene Bestimmungen. Eine Gesellschaft kann diese Bestimmungen aus ihrer Satzung jedoch durch einen außerordentlichen Beschluss streichen.

Außerdem wurde im 2006 Act festgelegt, dass – sofern die Gesellschaftssatzung nichts Anderes vorschreibt – die Unternehmenszwecke einer Gesellschaft nicht beschränkt sind. Dadurch entfällt die Notwendigkeit den Unternehmenszweck zu bestimmen. Aus diesem Grund schlägt die Gesellschaft vor, die Bestimmung zum Unternehmenszweck und alle sonstigen Bestimmungen im Gründungsvertrag zu streichen, die nach dem 2006 Act seit dem 01. Oktober 2009 Bestandteil der Gesellschaftssatzung sein sollen.

Im Beschlussvorschlag 14 wird die Streichung dieser Bestimmungen in der Gesellschaftssatzung bestätigt. Die Wirkung des Beschlussvorschlags 14 bedeutet u. a., dass die Bestimmung zum Unternehmenszweck der Gesellschaft gestrichen wird und somit, wenn es zur Beschlussfassung kommt, die Gesellschaft ihre Geschäftsaktivitäten ohne Einschränkung bzgl. des Unternehmenszwecks durchführen kann. Da die jetzige Bestimmung zum Unternehmenszweck der Gesellschaft bereits sehr weit gefasst ist, wird ein uneingeschränkter Unternehmenszweck – aus heutiger Sicht – nicht zu einer wesentlichen Erweiterung der zulässigen geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft führen.

Da aufgrund des Beschlussvorschlags 14 auch die derzeit im Gründungsvertrag der Gesellschaft enthaltene Klausel über die Haftungsbeschränkung gestrichen werden soll, wird die neue Satzung eine ausdrückliche Klausel hinsichtlich der beschränkten Haftung der Aktionäre enthalten.

2. Befugnis zur Aktienzuteilung

Seit Jahren lässt das Board of Directors seine Befugnis zur Aktienzuteilung durch Beschlussfassung der Aktionäre im Rahmen einer Hauptversammlung verlängern (oder genehmigen). Da diese im Rahmen einer Hauptversammlung eingeräumte Befugnis die in der aktuellen Satzung enthaltene Befugnis verdrängt hat und da die Directors Änderungen, Verlängerungen oder Aufhebungen ihrer Befugnis zur Aktienzuteilung durch Beschlussfassung der Aktionäre im Rahmen einer Hauptversammlung bestätigen lassen werden, ist die Befugnis zur Aktienzuteilung in der aktuellen Satzung überflüssig geworden und wurde deshalb in der neuen Satzung nicht wieder aufgenommen.

3. Genehmigtes Aktienkapital und nicht ausgegebene Aktien

Mit dem 2006 Act wurde die Anforderung aufgehoben, dass eine Gesellschaft genehmigtes Aktienkapital aufweisen muss. Dies ist in der neuen Satzung berücksichtigt. Die Directors dürfen nach wie vor zu einem Zeitpunkt nur eine bestimmte Zahl von Aktien zuteilen, da die Befugnis zur Aktienzuteilung nach dem 2006 Act auch weiterhin einzuholen ist (siehe Erläuterung 2 oben); ausgenommen sind Aktienbeteiligungsprogramme für Mitarbeiter.

4. Rückkaufbare Aktien

Nach dem 1985 Act galt Folgendes: wenn eine Gesellschaft rückkaufbare Aktien ausgeben wollte, mussten die Bedingungen und die Art und Weise des Aktienrückkaufs in der Gesellschaftssatzung geregelt sein. Nach dem 2006 Act können die Directors dies selbst festlegen, vorausgesetzt, dass sie laut Gesellschaftssatzung entsprechend dazu ermächtigt sind. Die neue Satzung enthält diese Ermächtigung. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, rückkaufbare Aktien auszugeben.

5. Berechtigung zum Kauf eigener Aktien, zur Aktienzusammenlegung oder Stückelung von Aktien und zur Herabsetzung des Aktienkapitals

Nach dem 1985 Act war vorgeschrieben, dass spezifische Bestimmungen in der Gesellschaftssatzung enthalten sein müssen, damit die Gesellschaft eigene Aktien erwerben konnte oder eine Zusammenlegung oder Stückelung ihrer Aktien und eine Herabsetzung ihres Aktienkapitals oder sonstiger nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen durchführen konnte; außerdem musste die Durchführung der jeweiligen Maßnahme von den Aktionären genehmigt worden sein. Die aktuelle Satzung enthält diese Bestimmungen. Nach dem 2006 Act ist für die Gesellschaft nur die Ermächtigung durch die Aktionäre vorgeschrieben, um diese Maßnahmen durchzuführen, d. h. Ermächtigungsbestimmungen in der Satzung sind nicht mehr erforderlich. Deshalb sind diese Bestimmungen in der neuen Satzung nicht enthalten.

6. Außerordentliche Beschlüsse

Da die Regelung in Bezug auf außerordentliche Beschlüsse keine echte Bedeutung mehr hat (und weil es demzufolge durch die Beibehaltung des Unterschieds zwischen ordentlichen und außerordentlichen Beschlüssen keinen messbaren Vorteil mehr gibt), ist dieser Hinweis in der neuen Satzung nicht mehr enthalten. Nach dem 2006 Act wird im Einladungsschreiben zu einer Hauptversammlung jedoch die Art der zu erörternden Beschlüsse angegeben.

7. Vergütung der Non-Executive Directors

Nach der aktuellen Satzung ist die Gesamtsumme, die als Vergütung an Non-Executive Directors ausgezahlt werden kann, auf einen Betrag von insgesamt £ 250.000 pro Jahr begrenzt. Dieser Betrag ist in den letzten zehn (10) Jahren nicht angepasst worden und gilt jetzt als unzureichend. Es wird vorgeschlagen, dass die Obergrenze für die Vergütung von Non-Executive Directors auf £ 450.000 pro Jahr angehoben wird. Die neue Gesamtobergrenze entspricht den Empfehlungen von unabhängigen Beratern.

8. Verwendung von Siegeln

Wenn eine Gesellschaft ein offizielles Siegel im Ausland verwenden wollte, musste dies nach dem 1985 Act in Satzung genehmigt sein. Nach dem 2006 Act ist diese Genehmigung nicht mehr erforderlich. Deshalb wurde die entsprechende Ermächtigung in der neuen Satzung gestrichen.

9. Aufschieb der Eintragung von Aktienübertragungen

Die aktuelle Satzung berechtigt die Directors, die Eintragung von Aktienübertragungen aufzuschieben. Nach dem 2006 Act müssen Aktienübertragungen sobald wie möglich eingetragen werden. Die Befugnis in der aktuellen Satzung, die Eintragung von Aktienübertragungen aufzuschieben, steht nicht im Einklang mit dieser Bestimmung. Deshalb wurde diese Befugnis in der neuen Satzung gestrichen.

10. Ausscheiden aus dem Amt eines Directors

In der aktuellen Satzung sind die Umstände festgelegt, unter denen ein Director aus seinem Amt ausscheiden muss. In der neuen Satzung werden diese Bestimmungen aktualisiert, um die Vorgehensweise im Falle von geistiger und physischer Geschäftsunfähigkeit, die in der Mustersatzung für Kapitalgesellschaften, die vom Department of Business, Innovation and Skills herausgegeben wurde, zu berücksichtigen. Ferner wurden die Bestimmungen über

Zahlungsunfähigkeit eines Directors und dessen Vergleiche mit seinen Gläubigern klargestellt und vereinfacht.

11. Abstimmung durch Bevollmächtigte per Handabstimmung

Der 2006 Act wurde durch die Vorschriften über Aktionärsrechte ergänzt, sodass dieses Gesetz jetzt vorschreibt, dass jeder Bevollmächtigte eines Aktionärs bei einer Handabstimmung eine Stimme hat, es sei denn, der Bevollmächtigte wurde von mehr als einem Aktionär ernannt. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte eine JA-Stimme und eine NEIN-Stimme, wenn er von einem oder mehreren Aktionären angewiesen wurde, bei der jeweiligen Beschlussfassung mit „JA“ abzustimmen und er von einem oder mehreren Aktionären angewiesen wurde, bei der jeweiligen Beschlussfassung mit „NEIN“ abzustimmen. In der neuen Satzung sind diese Änderungen berücksichtigt worden.

12. Abstimmung durch Unternehmensvertreter

Der 2006 Act wurde durch die Vorschriften über Aktionärsrechte ergänzt. Nun können mehrere Vertreter eines Aktionärs, der eine juristische Person ist, bei einer Hand- oder geheimen Abstimmung unterschiedlich abstimmen. Die neue Satzung enthält Bestimmungen, in denen diese Änderungen berücksichtigt wurden.

13. Ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden

In der neuen Satzung ist die Bestimmung, wonach bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist, nicht mehr enthalten, weil dies nach dem 2006 Act nicht mehr zulässig ist.

14. Einladungsschreiben über die Einberufung von Hauptversammlungen

Bis zum 03. August 2009 konnte die Gesellschaft nach dem 2006 Act eine Hauptversammlung – ausgenommen die ordentliche Hauptversammlung – unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 14 vollen Tagen einberufen. Diese Regelung ist in der aktuellen Satzung enthalten.

Nach den im 2006 Act geänderten Vorschriften bzgl. der Aktionärsrechte ist eine Gesellschaft verpflichtet, Hauptversammlungen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 21 vollen Tagen einzuberufen, es sei denn, dass die Gesellschaft ihren Aktionären die Möglichkeit einer Abstimmung auf elektronischem Wege anbietet. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein außerordentlicher Beschluss über die Verkürzung der Mitteilungsfrist auf mindestens 14 Tage verabschiedet wurde. In der neuen Satzung wurde festgelegt, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft – mit Ausnahme der ordentlichen Hauptversammlung – unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 14 vollen Kalendertagen einberufen werden können. Die entsprechende Satzungsbestimmung muss den Bestimmungen des 2006 Act entsprechen und mit den Vorschriften über Aktionärsrechte im Einklang stehen. (Ein Beschluss, wonach die Gesellschaft diese Bestimmung in Anspruch nehmen kann und Versammlungen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 14 vollen Tagen einberufen kann, wird im Beschlussvorschlag 15 vorgeschlagen). Ordentliche Hauptversammlungen müssen auch weiterhin unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 21 vollen Kalendertagen einberufen werden.

15. Vertagung einer Versammlung wegen mangelnder Beschlussfähigkeit

Nach den im 2006 Act geänderten Vorschriften über Aktionärsrechte müssen Hauptversammlungen, die wegen mangelnder Beschlussfähigkeit vertagt werden, frühestens 10 volle Tage nach der ursprünglich terminierten Versammlung stattfinden. In der neuen Satzung wurde dieses Erfordernis berücksichtigt.

16. Stichtag der Abstimmung

Nach den im 2006 Act geänderten Vorschriften über Aktionärsrechte muss die Gesellschaft das Recht der Aktionäre an der Abstimmung in einer Hauptversammlung teilnehmen zu können bestimmen, basierend auf den Eintragungen im Aktienregisters maximal 48 Stunden vor dem Termin der Versammlung. Tage, die im Vereinigten Königreich keine Werktage sind, werden dabei nicht berücksichtigt. In der neuen Satzung wurde dieses Erfordernis aufgenommen.

17. Abstimmung durch Bevollmächtigte mit erteilten Weisungen

Nach den im 2006 Act geänderten Vorschriften über Aktionärsrechte sind Bevollmächtigte verpflichtet, gemäß den vom Vollmacht gebenden Aktionär erteilten Weisungen abzustimmen. In der neuen Satzung wird klar gestellt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist zu bestätigen, dass ein Bevollmächtigter die entsprechenden Weisungen befolgt hat. Es wird außerdem klar gestellt, dass eine Beschlussfassung nicht ungültig ist, wenn der Bevollmächtigte nicht gemäß den Weisungen abgestimmt hat.

18. Abstimmung der CI-Inhaber

Die Aktien der Gesellschaft sind durch ein oder mehrere globale Aktienzertifikate verbrieft, die bei Clearstream hinterlegt sind. Clearstream ist (ebenso wie eine Nominee-Gesellschaft) der Rechtsinhaber der Aktien. Die Beteiligungen in Form von Aktien der Gesellschaft (die „CI-Beteiligungen“) werden an der Frankfurter Börse elektronisch gehandelt und sind seit November 2009 in dem System von Clearstream für registrierte Aktien (CASCADE-RS) enthalten. In der neuen Satzung sind die Rechte derjenigen CI-Inhaber dargestellt, die am Stichtag zur Teilnahme an und Abstimmung bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigt sind. Außerdem sind die Dividendenansprüche entsprechend der CI Beteiligungen geregelt.

19. Allgemeines

In der neuen Satzung ist die Umsetzung der endgültigen Bestimmungen des 2006 Act (das am 01. Oktober 2009 in Kraft getreten ist) berücksichtigt, ebenso die erforderlichen Änderungen auf Grund des Inkrafttretens der Vorschriften über Aktionärsrechte am 03. August 2009 und die Festlegung der Methoden, mittels derer die CI-Inhaber ihre Teilnahme- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Gesellschaft ausüben können. Generell wurde die neue Satzung klarer formuliert, insbesondere die Bestimmungen über Bevollmächtigte und über die Zustellung und den Empfang von Mitteilungen und sonstigen Benachrichtigungen. Außerdem wurden in manchen Bereichen der neuen Satzung die verwendeten Formulierungen an die vom Department of Business, Innovation and Skills herausgegebene Mustersatzung für Kapitalgesellschaften angepasst.

* * * * *

Dialog Semiconductor Plc
Tower Bridge House
St Katherine's Way
London E1W 1AA
UK

www.dialog-semiconductor.com